

# Erklärung zum angelieferten Erntegut

(Umsetzung der sortenschutzrechtlichen Erkundigungspflicht, Urteil des BGH vom 28.11.2023, Az. BGH ZR 70/22)

**gegenüber der Firma** (im folgenden Belieferter genannt): .....

Adresse: .....

**durch den Landwirt** (im folgenden Anlieferer genannt): .....

Adresse: .....

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das im Einklang mit den nationalen und gemeinschaftlichen sortenschutzrechtlichen Vorschriften zu Saat- oder Pflanzzwecken verwendet wurde, und keine Rechtsmängel aufweist. Diese rechtliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der Erzeugung (Auflistung nicht abschließend)

- Z-Saat-/Pflanzgut geschützter Sorten oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und für die Nutzung bis spätestens zum auf die Aussaat folgenden 30. Juni die Nachbauentschädigung in Höhe der hälftigen Z-Lizenz an den Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten gezahlt oder diesem innerhalb selbiger Frist eine Information über die Nutzung zur Zahlungsabwicklung erteilt wurde, wobei ein Kleinlandwirt von der Zahlungspflicht ausgenommen ist, oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und der Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte auf den gesetzlichen Entschädigungsanspruch verzichtet oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und der Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigte eine Nachbauentschädigung auf abweichender vertraglicher Grundlage erhebt und die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt wurden oder
- anerkanntes Saat-/Pflanzgut nicht geschützter Sorten verwendet wurde oder
- selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial von Sorten zur Wiederaussaat im eigenen Betrieb verwendet wurde, die weder nach dem nationalen noch dem Gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützt sind bzw. deren Sortenschutz ausgelaufen ist oder
- Erhaltungssorten bzw. Populationsorten verwendet wurden.

Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Dem Anlieferer ist bekannt, dass unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 28.11.2023, ein sortenschutzrechtlicher Verstoß am zur Erzeugung des Erntegutes verwendeten Vermehrungsmaterial einen Rechtsmangel an dem angelieferten Erntegut zur Folge hat, wodurch Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag bzw. aus dem Gesetz nach den allgemeinen Vorschriften entstehen.

Der Anlieferer kann die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung in geeigneter Form nachweisen und ist verpflichtet, diese Nachweise im Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten dem Belieferten vorzulegen.

Diese Erklärung wird vom Belieferten sorgfältig und unzugänglich für Dritte verwahrt. Sie darf von dem Belieferten nur im konkreten Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Rechtsverteidigung verwendet werden.

Diese Erklärung gilt ab der Ernte 2024 bis auf Widerruf.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
eigenhändige Unterschrift des Erzeugers/Lieferanten